



Artenschutzrechtliche Vorprüfung

**zum Bebauungsplan 16-013,
Gewerbegebiet Mittelbiberacher Steige,
Biberach an der Riß**

Auftraggeber

pro grünraum
Garten- und Landschaftsarchitektur
Köhlesrain 83/5
88400 Biberach

Ersteller

Fachbüro Dr. Maier
für Umweltplanung und Ökologische Gutachten
Bahnhofstraße 18
88437 Maselheim
info@dr-maier-umweltplanung.de

Bearbeitung

Philipp Keller, B.Sc. Umweltschutzingenieur (FH)

Maselheim, 28. April 2017

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Betrachtungsraum	5
1.3	Schutzgebiete	5
2	Methodik	6
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Vorhandene Lebensräume.....	6
3.2	Ermittlung des potentiellen Artenspektrums	7
3.2.1	Säugetiere	7
3.2.2	Vögel	7
3.2.3	Reptilien und Amphibien	8
3.2.4	Insekten.....	8
4	Zusammenfassung	8
5	Anhang	9

1 Allgemeines

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Biberach an der Riß plant ein neues Gewerbegebiet an der Mittelbiberacher Steige, im östlichen Stadtgebiet. Das Planungsgebiet wird durch die Mittelbiberacher Steige im Süden, die Industriestraße im Westen sowie durch Wirtschaftswege im Norden und Osten begrenzt. Die betreffende Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Das geplante Gewerbegebiet hat eine Fläche von ca. 3,7 ha.



Abb. 1: Geplante Fläche für das Gewerbegebiet Mittelbiberacher Steige (rot)

Bei der Umsetzung dieses Vorhabens ist der „Besondere Artenschutz“ (Abschnitt 3, BNatSchG) zu berücksichtigen. Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Eingriffe in Strukturen verbunden, welche naturschutzfachlich relevanten Tierarten als mögliche Lebensräume dienen können, bzw. welche durch die geplante Baumaßnahme gestört werden könnten.

1.2 Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurde so gewählt, dass eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zuverlässig möglich ist. So werden alle vom Vorhaben direkt oder indirekt betroffenen Flächen eingeschlossen. Der Eingriffsbereich besteht ausschließlich aus landwirtschaftlichen Nutzflächen (intensiv genutzte Äcker und Grünland). Außerhalb befinden sich nördlich, östlich und südlich Gehölze und Gebüsche jungen bis mittleren Alters, welche sich teilweise in Kleingärten befinden bzw. Straßenbegleitgehölze darstellen (**Abb. 2**). Im Westen und Nordwesten grenzen Gewerbeflächen der Gemeinde Mittelbiberach an. Des Weiteren ist die vom geplanten Eingriff direkt betroffene Fläche überwiegend von weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen und Hofgebäuden, sowie im Süden von der K 7555 (Mittelbiberacher Steige) umgeben.

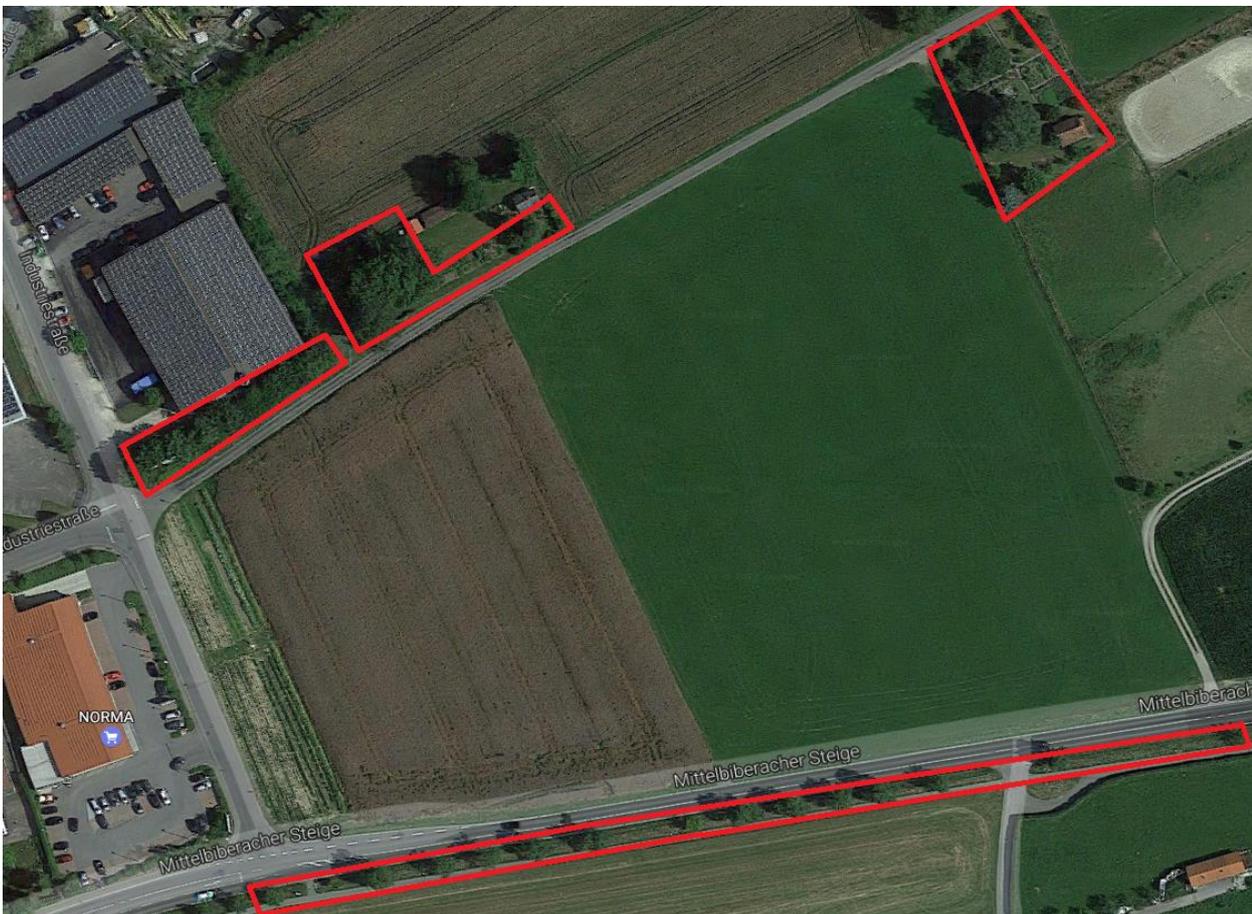


Abb. 2: Gehölze und Gebüsche im Umfeld des geplanten Vorhabens (rot)

1.3 Schutzgebiete

Im Betrachtungsraum liegen keine Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile.

2 Methodik

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung fand am 27.04.2017 eine Übersichtsbegehung statt. Hierbei wurden die innerhalb des Betrachtungsraumes liegenden Strukturen begutachtet und deren potentielle Bedeutung für planungsrelevante Arten bewertet.

3 Ergebnisse

3.1 Vorhandene Lebensräume

Im Folgenden werden die innerhalb des Betrachtungsraums festgestellten Biotoptypen zusammenfassend beschrieben. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Beurteilung, welchen naturschutzfachlich relevanten Arten diese Strukturen als mögliche Habitate dienen können und inwiefern das geplante Bauvorhaben Beeinträchtigungen für diese Arten darstellen kann.

Landwirtschaftliche Flächen	Bei den landwirtschaftlichen Nutzflächen handelt es sich um intensiv bewirtschaftete Äcker und Grünland.
Gebüsch/ Gehölze	Gebüsche und Gehölze sind ausschließlich außerhalb der geplanten Eingriffsfläche vorhanden. Diese bestehen u.a. aus folgenden Arten: Gemeine Hasel, Roter Hartriegel, Liguster und Hainbuche. Die älteren Gehölze setzen sich aus Streuobstbäumen (Kirsche), Ahorn, Buche und Birken zusammen.
Sonstige Flächen	Hierbei handelt es sich um stark anthropogen beeinflusste Flächen wie, Straßen, Parkplätze und Gärten.

3.2 Ermittlung des potentiellen Artenspektrums

3.2.1 Säugetiere

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ist lediglich das Vorkommen bestimmter Fledermausarten im Betrachtungsraum möglich. Weitere planungsrelevante Säugetierarten sind hier nicht zu erwarten. Alle Fledermausarten werden im Anhang IV der FFH-RL geführt und sind entsprechend nach BNatSchG streng geschützt. Somit gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG für alle Arten. Da sich auf der Fläche des geplanten Gewerbegebietes keine Gehölze oder Gebäude befinden, kann das Vorhandensein von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden. Das Gebiet könnte lediglich als Jagdhabitat genutzt werden. Allerdings sind hier keine relevanten Strukturen vorhanden und eine Beeinträchtigung durch die geplante Maßnahme kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die umliegenden Gehölze, vorwiegend die Streuobstbäume, weisen nur geringfügiges Quartierpotential auf. Es wurde lediglich eine Stammhöhlung festgestellt. Zum anderen können gebäudebewohnende Arten in den Siedlungsbereichen Quartiere besitzen. Da aber alle potentiellen Quartiere außerhalb des geplanten Baugebietes liegen und durch dieses nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden, ist aus gutachterlicher Sicht keine vertiefende Untersuchung der Säugetierfauna erforderlich.

Da keine Gebäude oder Gehölze direkt vom Eingriff betroffen sind, kann eine Untersuchung der Fledermausfauna entfallen.

3.2.2 Vögel

Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme kommt es zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Diese Strukturen können potentielle Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten darstellen. Hierbei ist laut Zielartenkonzept (LUBW 2017) und nach gutachterlicher Einschätzung vor allem mit der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und evtl. mit dem Rebhuhn (*Perdix perdix*) zu rechnen. In den Gehölzen und Gebüsch im Umfeld der geplanten Eingriffsfläche können zusätzlich Heckenbrüter vorkommen. Hier sind vor allem allgemein häufige, ubiquitäre Arten zu erwarten. Da es aber zu keiner Entfernung von Gehölzen kommt, ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Vogelarten als unwahrscheinlich einzustufen.

Da es im Rahmen des Vorhabens zu Eingriffen in Ackerflächen und Grünland kommt, welche ein gewisses Potential als Lebensraum für planungsrelevante Vogelarten aufweisen, wird zu einer Untersuchung der bodenbrütenden Vogelarten geraten.

3.2.3 Reptilien und Amphibien

Es befinden sich keine geeigneten Lebensräume für Reptilien oder Amphibien im Betrachtungsraum.

3.2.4 Insekten

Aufgrund der festgestellten Habitatausstattung ist im Betrachtungsraum nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Insektenarten zu rechnen. Ein Vorkommen von Arten der roten Liste, speziell bestimmte Laufkäferarten, kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird dazu geraten, diese zumindest als Beibeobachtungen zu erfassen

4 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle sind die in Kapitel 3.2 bezüglich der einzelnen Artengruppen ermittelten erforderlichen Untersuchungen zusammenfassend dargestellt:

Habitatstruktur	Erforderliche Untersuchungen
Acker / Grünland	<ul style="list-style-type: none">• Brutvogelkartierung mit Schwerpunkt Bodenbrüter
Gehölz, Gebüsch	<ul style="list-style-type: none">• Baumkontrolle (Fledermäuse, Höhlenbrüter)

5 Anhang



Abb. 3. Fläche von der Mittelbiberacher Steige aus



Abb. 4. Fläche von der Mittelbiberacher Steige aus



Abb. 5. Obstbäume an der Südseite



Abb. 6. Obstbäume an der Südseite



Abb. 7. Gehölz und Gebüsch an der Nordseite



Abb. 8. Gehölz und Gebüsch an der Nordseite



Abb. 9. Ältere Bäume an der Nordseite



Abb. 10. Ältere Bäume an der Nordseite



Abb. 11. Gehölz an der Nordseite



Abb.12. Gehölz und Hecke an der Ostseite



Abb. 13. Gehölz und Hecke an der Ostseite